

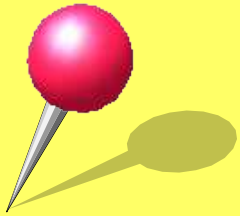


Herzlich willkommen zu unserer Informationsveranstaltung



Programm:

Zuwendungen an Mitglieder
Ehrenamtszuschale
Übungsleiterzuschale



Spendenrecht
Sponsoring



Zuwendungen an Mitglieder



Selbstlosigkeit

§ 55 Abgabenordnung (AO)

Mitglieder dürfen
grundsätzlich keine
Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins erhalten.



Ausnahmen:

Annehmlichkeiten:

- persönliche Anlässe
- Vereinsanlässe

Aufwandsersatz

Aufwandsentschädigung



persönliche Anlässe:

Persönliches Ereignis z.B. Hochzeit,
Geburtstag

Sachzuwendungen bis zu einem
Wert von 40 € für jedes persönliche
Ereignis

Ausnahme Kranz- und Grabgebinde



Vereinsanlässe

persönliche Vereinsanlässe:

z.B. Jubiläum, Ehrung,
40 € pro Jahr und Anlass

besondere Vereinsanlässe:

Zuschuß zu Vereinsausflug,
Weihnachtsfeier, Helferfest
40 € pro Teilnehmer/Jahr insgesamt
Ausnahme: am Zielort wird der
Vereinszweck erfüllt



Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten

Freibetrag nach § 3 Nr.26a EStG

für Einnahmen aus
nebenberuflichen
Tätigkeiten
im gemeinnützigen,
mildtätigen oder
kirchlichen Bereich

500€

Freibetrag nach § 3 Nr.26 EStG

für Einnahmen
aus nebenberuflichen
gemeinnützigen Tätigkeiten
als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer

2.100 €



Aufwandsersatz

Aufwandsentschädigung



Aufwandsersatz ist ein zivilrechtlicher und kein steuerrechtlicher Begriff!
Für Aufwendungen besteht ein zivilrechtlicher Anspruch, der den Verein verpflichtet, tatsächlich entstandene Aufwendungen zu ersetzen!



„Die Vereinsämter sind Ehrenämter.“

Gem. § 27 BGB erhält der Vorstand keine Vergütung,
es wird ein Auftragsverhältnis begründet.
Gem. § 670 ff BGB haben die Organe Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen,
d. h. die Leistung muss im Einzelnen nachgewiesen werden!



BGH 1988

Aufwendungen sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Vorstand zwecks Ausführung seines satzungsmäßigen Auftrags freiwillig, auf Weisung der befugten Vereinsorgane oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt.

z. B. Reisekosten, Post- und Telefonspesen



Unschädlich für die Gemeinnützigkeit

Aufwandsersatz pauschal,

d.h. ohne Einzelnachweis

bis zu 256 €



Aufwandsentschädigung

Alle über den blossen Aufwandsersatz hinausgehenden Leistungen des Vereins sind **Vergütung**, d. h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit als solche.

Nach Auffassung des BGH sind das insbesondere sämtliche Pauschalen, die nicht den tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdecken oder Ersatz für Kosten sind, die mit der in Frage stehenden Tätigkeit typischerweise verbunden sind und in dieser Höhe üblicherweise pauschal, ohne Einzelnachweis, erstattet werden.

Keine Aufwendungen sind vor allem die für die übernommene Vorstandsarbeit eingesetzte Arbeitszeit und Arbeitskraft.

Leistungen des Vereins, die dafür erbracht werden, sind Vergütungen.

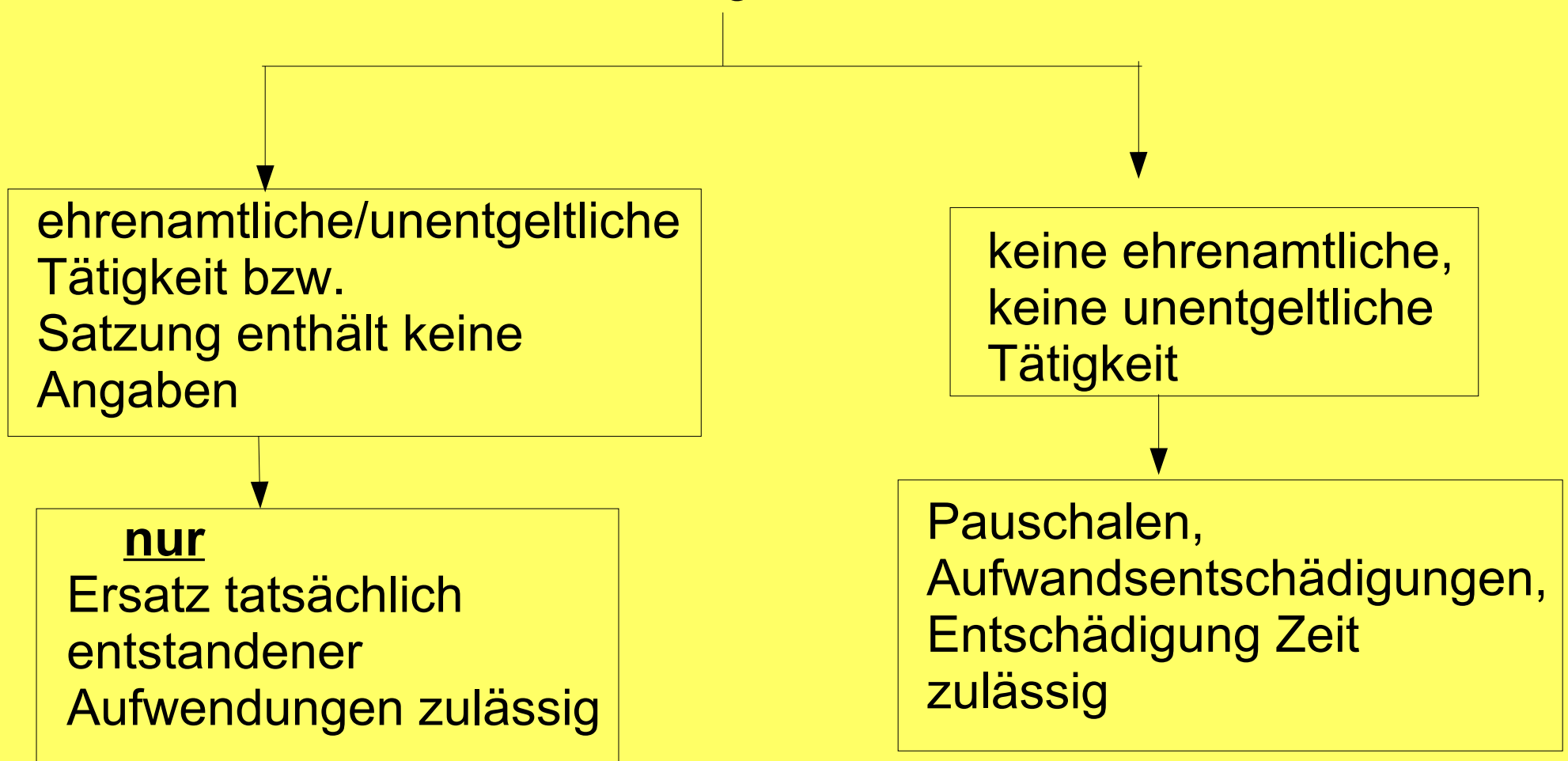


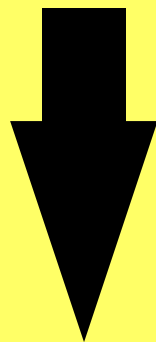
**Dem Vorstand steht daher für
Zeitaufwand
ein Entgelt nur zu, wenn eine
entsprechende
satzungsgemäße Regelung
vorliegt!**



Der ehrenamtliche Vorstand

Satzung fordert





Ehrenamtspauschale



Begünstigt

alle Tätigkeiten im ehrenamtlichen
Bereich

ideeller Bereich

Zweckbetrieb

z.B. Mitglieder des Vorstands

Kassierer, Bürokräfte, Platzwart,

Aufsichtspersonal

Reinigungspersonal **Achtung!!**



Höchstbetrag

**500 € pro Jahr und Person
keine Aufteilung erforderlich, d.h.
ganzjährige Beschäftigung nicht
erforderlich,
um die volle Pauschale zu erhalten**



Nachweis

**Bestätigung,
dass in keinem anderen Verein
die Ehrenamtszuschale
in Anspruch genommen wird!**



Nebenberuflichkeit

Tätigkeit muss nebenberuflich
ausgeübt werden

d.h.

im Kalenderjahr nicht mehr als

1/3 der Arbeitszeit

eines vergleichbaren Vollzeitberufs



Voraussetzungen

Vorstand: Satzung entsprechend angepasst und Beschlüsse

sonst. Ehrenämter: Beschluss

Mitgliederversammlung, Ausschuss
oder Vorstand

schriftlich protokolliert und
allgemein bekannt gegeben

Rechtsanspruch!



**Wenn Ehrenamtspauschale
gezahlt werden soll**

bis 30.06.2009

Satzungsänderung!!



Vergütungen
müssen im Rahmen
der haushaltsrechtlichen
Möglichkeiten des Vereins
sein!



„Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.“



Bei § 3 Nr. 26a EStG zu beachten

- § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentl. Kassen)
oder
§ 3 Nr. 26 EStG haben Vorrang
- § 3 Nr. 26 a EStG nicht zusätzlich für dieselbe Tätigkeit
- auch bei Minijobs
- Werbungskostenabzug nur bei Aufwendungen über 500 €



Übungsleiterfreibetrag



Voraussetzungen

- begünstigte Tätigkeit (Übungsleiter, Trainer, Betreuer)
- nebenberuflich
- im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft
- Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke



Voraussetzungen

- Tätigkeit im ideellen Bereich (Jugend) oder Zweckbetrieb
- Vorstandsbeschluss (schriftl.), dass Zahlungen erfolgen sollen

Mitarbeiter-Vertrag vgl. www.dosb.de



Begünstigte Tätigkeit im Sportverein sind

- Übungsleiter/in oder Trainer/in
- Betreuer/in, wenn direkter pädagogischer Kontakt zu den betreuten Menschen
- Ausbilder/in, Erzieher/in od. vergleichbare Tätigkeiten
- Ärzte in Koronarsportgruppen

Grundvoraussetzung ist immer eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit

nicht Vorstandstätigkeit, Platzwart, Hausmeister etc.



Nebenberuflichkeit

Tätigkeit muss nebenberuflich
ausgeübt werden

d.h.

im Kalenderjahr nicht mehr als

1/3 der Arbeitszeit

eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs



Nachweis

**Bestätigung,
dass in keinem anderen Verein
die Übungsleiterpauschale
in Anspruch genommen wird!**



Vergütungen
müssen im Rahmen
der haushaltsrechtlichen
Möglichkeiten des Vereins
sein!



Pause



steuerbegünstigte Zuwendungen

Spenden
Mitgliedsbeiträge



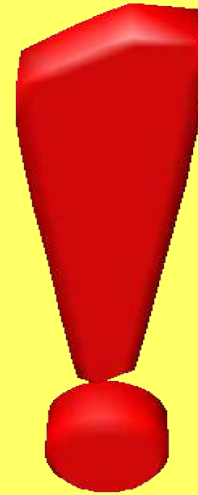
Spenden sind

- Leistungen oder Zuwendungen
- freiwillig, d.h. ohne Verpflichtung und ohne Druck auf den Geber
- ohne Gegenleistung

erbracht werden



Achtung!!



Zuwendungen

- für Werbung
- Sponsoring
- in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Zuwendungen sind nur abzugsfähig, wenn die Verwendung im gemeinnützigen, steuerbegünstigten Bereich erfolgt.



Bausteine

= Zahlungen für die Verwirklichung eines Projekts, z. B. eine Vereinsheims

Keine Spende, sondern Mitgliedsbeitrag!



Ballpatenschaft:

Spende

oder

Einnahmen im Zweckbetrieb



Aufwandsspenden



Voraussetzungen

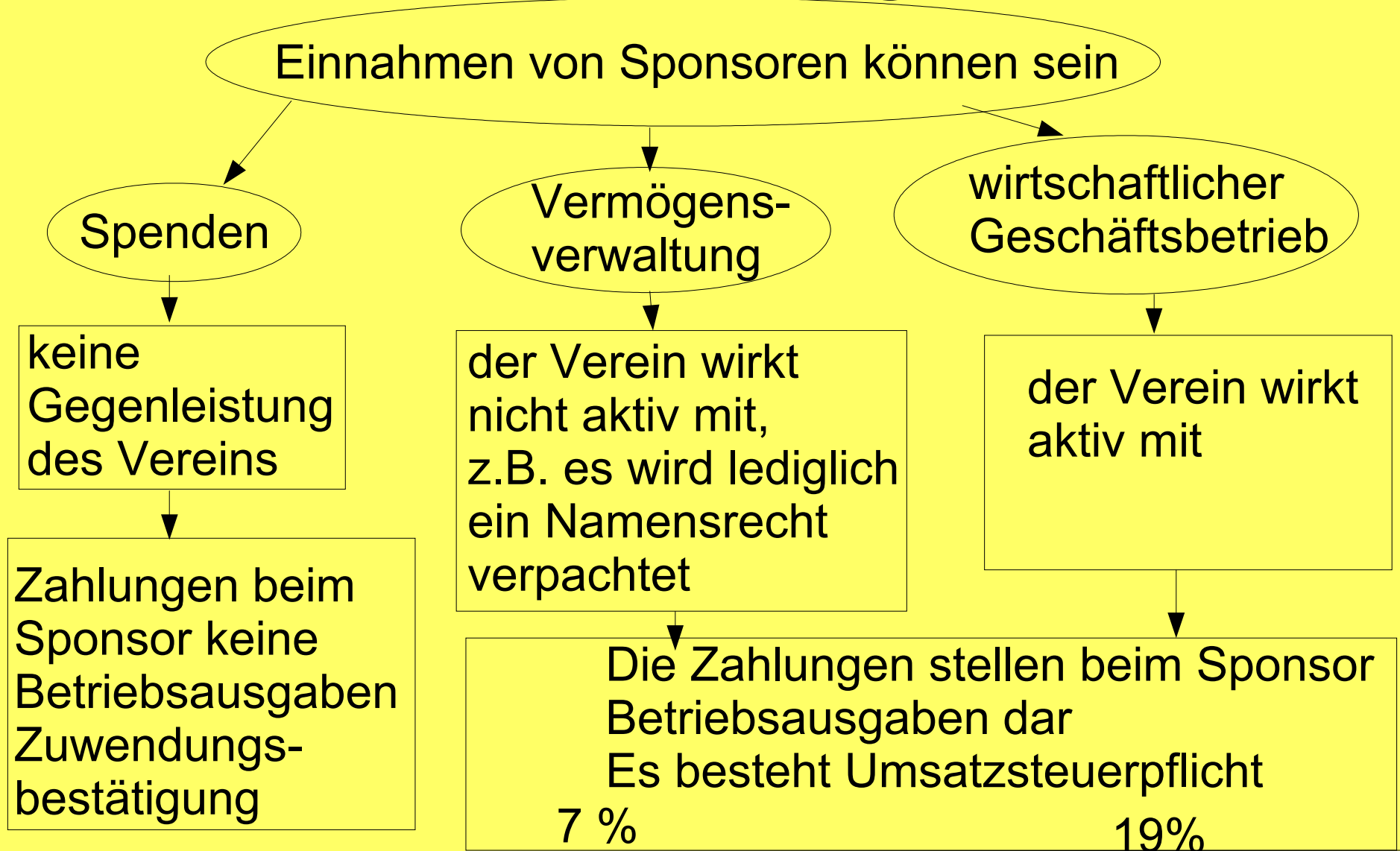
- Vergütungsanspruch muss sich aus der Satzung, aufgrund Beschluss oder einer schriftlichen Vereinbarung ergeben
Vertrag s. www.dosb.de
- der Anspruch muss **ernsthaft** sein
- der Anspruch darf **nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen**
- Der Anspruch muss **rechtswirksam** sein
- der Spender muss **schriftlich, zeitnah und nachträglich** auf seinen Anspruch verzichten



**Aufwands- bzw. Rückspenden
sind sowohl für
die Übungsleiterpauschale
als auch für
die Ehrenamtspauschale
möglich!**



Sponsoring





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**